



Schulung der Sicherheitsbeauftragten

Dipl.- Ing. (FH) Benno Glock

04. März 2020



Tagesordnung

- Begrüßung
- Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Organisation des AGS an der TUC
- Vorstellung der Praxishilfen der BGHM
- Arbeitsschutzberatung bei Investitionen. Empfehlungen zu Vorbereitung und Ablauf
- Herstellen und Betreiben von Geräten und Anlagen für Forschungszwecke
- Aufbau und Inhalte der Internetseiten des Leitenden Sicherheitsingenieur der TUC
- Asbest Regelung zum Umgang an der TUC
- Ablauf Unfallmeldungen an der TUC
- Diskussion und Abschlusswort

Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Grundpflichten (ArbSchG § 3)

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre **Wirksamkeit zu überprüfen** und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er **eine Verbesserung** von **Sicherheit und Gesundheitsschutz** der Beschäftigten anzustreben.

Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Grundpflichten (ArbSchG § 3)

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Allgemeine Pflichten des Vorgesetzten

- Aufgrund des Arbeitsvertrages nach § 611 BGB übernimmt jede Fach- und Führungskraft im Rahmen des zugewiesenen Aufgaben- und Kompetenzbereiches sog. "originäre", automatische Rechtspflichten für die Arbeitssicherheit.
- Diese Begründung der Führungspflichten bedarf keiner gesonderten Vereinbarung, sondern ist eine allgemeine Rechtspflicht.
- Die Aufgaben- und Kompetenzbereiche werden u. a. abgegrenzt durch
 - den Arbeitsvertrag (§ 611 BGB),
 - die Stellenbeschreibung,
 - das Organisationsschema sowie
 - die Projektbeschreibung.

!! Verantwortung im Ernstfall !!

Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutz an der TUC

Richtlinie zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz an der TUC

Zusammenfassung der Aufgaben und Zuständigkeiten

Siehe Verwaltungshandbuch 8.70.01



Vorstellung der Handlungshilfen der BGHM - Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Praxishilfen

Arbeitsschutzberatung bei Investitionen

[Empfehlungen](#) zu Vorbereitung und Ablauf
baua

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Herstellen und Betreiben von Geräten und Anlagen für Forschungszwecke

[BGI/ GUV-I 5139](#)

Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel nach BetriebSichV

- [Einführung](#)
- [Kurzform](#)
- [Langform](#)



Internetseiten des Ltd. SI der TU Clausthal

Siehe => [Link](#)

Asbest Regelung zum Umgang an der TUC

Siehe Verwaltungshandbuch 8.71.70

Oder auf den Internetseiten des Ltd. SI unter der Rubrik [Gefahrstoffe](#)

Unfallmeldung an der TU- Clausthal

Ablauf und Formulare sind im [Verwaltungshandbuch](#) zu finden.

- Anzeige nur der meldepflichtigen Versicherungsfälle.
- Anzeige vom Vorgesetzten unterzeichnet direkt an die Personalabteilung (Dezernat 3) in einfacher Form (ein Exemplar)
- Andere Unfälle in das Verbandbuch eintragen.
- [Seiten](#) der LUK Niedersachsen



Diskussion und Abschlusswort